



Fachbereich **Beihilfe**

Thematik **Merkblatt zur Beihilfefähigkeit von Arznei- und Verbandmitteln**

Für die Beihilfefähigkeit von Arznei- und Verbandmitteln gilt nach § 22 BBhV grundsätzlich:

**Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel sind beihilfefähig, wenn sie**

- **aus Anlass einer Krankheit entstanden sind,**
- **vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Erbringung einer ärztlichen Leistung verbraucht wurden,**
- **nach Art und Umfang schriftlich verordnet wurden und**
- **verschreibungspflichtig sind.**

Arzneimittel sind grundsätzlich bis zur Höhe des Apothekenabgabepreises beihilfefähig. Die Spitzenverbände der Krankenkassen erstellen nach § 35a Abs. 5 SGB eine Übersicht über sämtliche Festbeträge und die betroffenen Arzneimittel, die vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information abrufbar im Internet veröffentlicht werden ([www.dimdi.de](http://www.dimdi.de)). Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel, für die ein **Festbetrag** festgesetzt wurde, sind nach § 22 Abs. 3 BBhV nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig. Es wird kein Eigenbehalt bei Arzneimitteln abgezogen, wenn der Apothekeneinkaufspreis einschließlich Mehrwertsteuer 30% niedriger als der jeweils gültige Festbetrag ist.

Eine Anerkennung der Belege kann nach § 51 BBhV nur erfolgen, wenn das vorgelegte Rezept eine **Pharmazentralnummer (PZN)** aufweist, sofern das Arzneimittel nicht im Ausland gekauft wurde.

**Nicht beihilfefähig sind** Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel, wenn sie nach den Arzneimittelrichtlinien von der Verordnung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind.

Dazu gehören unter anderem:

- Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfende und hustenlösende Mittel, sofern es sich um geringfügige Gesundheitsstörungen handelt

- Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen, geschwürigen Erkrankungen, Erkrankungen der Mundhöhle und nach chirurgischen Eingriffen im Hals-, Nasen-, Ohrenbereich
- Abführmittel außer zur Behandlung von Erkrankungen
- Arzneimittel gegen Reisekrankheit (unberührt bleibt die Anwendung gegen Erbrechen bei Tumortherapie und anderen Erkrankungen)

Ebenfalls **nicht beihilfefähig sind** verschreibungspflichtige Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht (sogenannte Lifestyle-Präparate). Die von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossenen Arzneimittel und Wirkstoffe sind in Anlehnung an § 34 Abs. 1 Satz 6 bis 8 SGB V im Anhang 3 aufgeführt. Hierzu gehören insbesondere Arzneimittel, die überwiegend

- zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz,
- zur Raucherentwöhnung,
- zur Abmagerung oder Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder
- zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.

Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung von erektiler Dysfunktion verordnet werden, sind auch dann nicht beihilfefähig, wenn sie aufgrund einer anderen Diagnose verordnet worden sind.

#### **Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.**

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn:

- sie apothekenpflichtig sind und in Form von Spritzen (dazu gehören auch Infusionen), Salben oder Inhalationen bei einer ambulanten Behandlung verbraucht wurden oder werden,
- sie bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten. Die Ausnahmen lehnen sich an Abschnitt F der Arzneimittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und sind abschließend im Anhang 4 zu § 22 BBhV aufgeführt,
- für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die vorerwähnten Ausnahmen müssen durch ein aktuelles, ärztliches Attest zur Verordnung des Arzneimittels bescheinigt werden.

### **Härtefallregelung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten können Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel als beihilfefähig anerkannt werden, wenn

- sie ärztlich verordnet, medizinisch notwendig und die Aufwendungen angemessen sind und
- es keine oder nur eine dem Patienten unverträgliche verschreibungspflichtige Alternativmedikation gibt und
- die Ausgaben für die betreffenden nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel insgesamt in einem Kalenderjahr eine Belastungsgrenze von zwei Prozent, bei schwerwiegend chronisch Kranken ein Prozent, des Brutto-Jahreseinkommens überschreiten.

Die Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen, das heißt, wird eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, können die Aufwendungen für das nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht als beihilfefähig anerkannt werden und haben insoweit auch keine Auswirkungen auf die Belastungsgrenze für Selbstbehalte und die sog. „Praxisgebühr“.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfe-Hotline unter der Ihnen bekannten Rufnummer Montag bis Donnerstag in Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr gerne zur Verfügung.